



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Neuregelung des Fahrerlaubnisrechts/Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 der Fahrerlaubnis- verordnung (FeV)

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bittet uns, den nachfolgend abgedruckten Runderlass allen Kammermitgliedern zur Kenntnis zu geben:

Neues Fahrerlaubnisrecht:

Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 FeV

In der 1. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher und fahrlehrerrechtlicher Vorschriften (Reparatur-Verordnung) ist vorgesehen, zur Durchführung der Untersuchungen des Sehvermögens nach Anlage 6 FeV neben den Augenärzten und den Arbeits- bzw. Betriebsmedizinern auch den Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einen Arzt des Gesundheitsamtes oder einen anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung zu betrauen. Im Vorgriff auf diese Regelung bin ich damit einverstanden, die v.g. Ärzte bereits jetzt für die entsprechenden Untersuchungen des Sehvermögens zuzulassen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in der Reparatur-Verordnung die Anlage 6 eine neue Aufteilung erfährt und die v.g. Ärzte die Untersuchung des Sehvermögens nur bis zu einer bestimmten Minderung des Sehvermögens durchführen dürfen. Darüber hinaus ist nur noch der Augenarzt befugt, entsprechende Untersuchungen vorzunehmen.

Voraussetzung für die v.g. Vorgriffsregelung ist, dass die genannten Ärzte eine entsprechende apparative Ausstattung vorweisen müssen. Neben den in der Regel vorhandenen Geräten zur Überprüfung der Tagessehschärfe sind beim Farbsehen geeignete Prüftafeln (z.B. Tafeln nach Ishihara oder Velhagen) vorzuhalten. Das Stereosehen ist mit geeigneten Testgeräten (z.B. Titmus-Test, Random-Dot-Test) durchzuführen. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ist für die Durchführung der Gesichtsfeldprüfung in Zukunft auch ein geeignetes automatisches Perimeter zugelassen. Die Anforderungen an das automatische Kugelperimeter wurde wie folgt beschrieben:

Automatisches Kugelperimeter mit überschwelliger Prüfmethodik des Gesichtsfelds bis 70 Grad nach

beiden Seiten und bis 30 Grad nach oben und unten und an mindestens 100 Orten.

Neben den automatischen Perimetern sind auch weiterhin manuelle Perimeter zugelassen. Die Anforderungen hierfür wurden wie folgt beschrieben:

Manuelles Perimeter Goldmann mit mindestens vier Prüfmarken (z. B. III/4, I/4, I/2, I/1) an jeweils mindestens 12 Orten pro Prüfmarke.

Für die Bescheinigungen über die ärztliche Untersuchung des Sehvermögens können bis zur Neufassung der Vordrucke zunächst noch die im VkBl. 1999 S. 19 veröffentlichten Muster verwendet werden. Dabei können die Worte „Augenärztliches Gutachten/Zeugnis“ in „Ärztliches Gutachten/Zeugnis“ abgewandelt werden. Die Ziffern 3, 5 und 6 des Abschnitts I sowie Abschnitt III sind dem Augenarzt vorbehalten. Bis zur Veröffentlichung neuer Vordrucke können aber auch andere Bescheinigungen verwendet werden, aus denen die notwendigen Angaben und Befunde eindeutig hervorgehen.

Die entsprechenden Ausnahmen, die bis zum In-Kraft-Treten der „Reparatur-Verordnung“ gelten, werden hiermit gewährt.



**KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
NORDRHEIN**

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

**Im Bereich der Bezirksstelle
Düsseldorf:**

**Bewerbungsfrist:
1 Woche**

Stadt Wuppertal
Facharzt für Urologie
(fachübergreifende
Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 034/2000

**Bewerbungsfrist:
3 Wochen**

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Nerven-
heilkunde
Chiffre-Nr. 035/2000

Kreis Mettmann
Facharzt für Frauen-
heilkunde
(Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 036/2000

Stadt Düsseldorf
Facharzt für
Frauenheilkunde
Chiffre-Nr. 037/2000